

**FINANZIERUNGSARTEN
LT. SANIERUNGSVERORDNUNG 2008
LGBl. Nr. 2/2009 idF. LGBl. Nr. 24/2021**

Stand: 21. Dezember 2022

GRUNDLAGEN:

Förderbare Gesamtbaukosten:

Bestandsobjekt:

- € 740 je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume
- € 700 je m² Nutzfläche aller im Standard anzuhebenden Wohnungen
- € 370 je m² Nutzfläche für die Adaptierung von Erdgeschoß- und Souterrainräumen zu Geschäftsräumen
- € 320 je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume für außergewöhnliche Erschwernisse und ökologische Maßnahmen
- € 160 je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume für die Durchführung umfangreicher Verbesserungsarbeiten
- € 160 je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume für Maßnahmen zur Beseitigung erheblicher Gefahren und Herstellen von Sicherheitseinrichtungen
- € 160 je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume für Kleinbaustellen bis zu einer Gesamtnutzfläche von 2.000 m² (bis 1000m²=€ 160 je m², ab 2000m²=0€ je m²)

DG-Ausbau/Zubau/Totalsanierung:

- € 1.760 je m² Nutzfläche bei DG-Ausbau/Zubau/Totalsanierung
- € 160 je m² Nutzfläche DG-Ausbau/Zubau/Totalsanierung für außergewöhnliche Erschwernisse und ökologische Maßnahmen

Als Nutzfläche gilt die vermietbare Fläche zuzüglich 1/3 der im Zuge der Sanierung neu-geschaffenen Balkon- und Terrassenflächen (max. 6% der zugehörigen Wohnnutzfläche).

Zinskonditionen:

Jährlicher Zinssatz (dekursiv, halbjährliche Rückzahlung) derzeit:

Darlehen des Landes Wien 1,00 %

Bankdarlehen mit variablem Zinssatz bzw. Einsatz von Eigenmitteln
max. 2,00 % über dem 6-Monats-Euribor, derzeit 3,60 %
(die Anpassung des Zinssatzes erfolgt am 31.3. auf Basis des Durchschnittswertes März
bzw. 30.9. auf Basis des Durchschnittswertes September, für den jeweils folgenden Ratentermin)

Darlehen mit Fixzinssatz max. 4,00 %

Zinssatz-/Faktorentabelle:

Art	Zinssatz	Verzinsungsfaktor 10 Jahre	Verzinsungsfaktor 15 Jahre	Verzinsungsfaktor 20 Jahre
Landesdarlehen	1,00 %	0,1054	0,0720	0,0554
Bankdarlehen/ Eigenmittel	3,60 %	0,1203	0,0872	0,0709
Darlehen (Fixzinssatz)	4,00 %	0,1227	0,0897	0,0735

Die Förderungsvoraussetzungen für die jeweiligen Sanierungsarten sind zu beachten und werden vor Erstellung des Vorprüfberichtes geprüft. Weitere Informationen zu diesem Thema unter www.wohnfonds.wien.at.

A SOCKELSANIERUNG

Gewährung eines Landesdarlehens im Ausmaß von 25 v.H. der förderbaren Gesamtbaukosten mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Restfinanzierung durch Aufnahme eines Darlehens mit 15 Jahren Laufzeit oder Einsatz von Eigenmitteln.

Auf die Dauer von 15 Jahren Annuitätenzuschüsse bzw. laufende nichtrückzahlbare Zuschüsse des Landes Wien von jährlich 6,0 v.H. ¹⁾ des Bankdarlehens bzw. der Eigenmittel.

Wird das Landesdarlehen nicht in Anspruch genommen oder rückgeführt, werden die Annuitätenzuschüsse bzw. laufende nichtrückzahlbare Zuschüsse halbiert.

Bei Durchführung thermischer Sanierungsmaßnahmen können folgende nichtrückzahlbare Beiträge gewährt werden sofern eine Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 40% erfolgt:

nichtrückzahlbarer Beitrag *)	max. der förderbaren GBK	Mindesteinsparung HWB
€ 30	20 v.H.	40 kWh/m ² BGF und Jahr **)
€ 60	20 v.H.	70 kWh/m ² BGF und Jahr **)
€ 100	25 v.H.	100 kWh/m ² BGF und Jahr **)
€ 140	30 v.H.	130 kWh/m ² BGF und Jahr **)
Zusätzlicher nichtrückzahlbarer Beitrag		
max. € 50	40 v.H.	für die zusätzlichen Kosten bei Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen

*) pro m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume inkl. anteiliger Balkon- und Terrassenflächen

**) Kennwerte gem. § 2 Abs. 3 SanVO müssen eingehalten werden

Im Falle der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Beitrages sind vor der Berechnung des Landesdarlehens bzw. der Zuschussleistung die förderbaren Gesamtbaukosten um die Höhe der Gesamtsumme der nichtrückzahlbaren Beiträge zu reduzieren.

Im Falle der **Eigentumsübertragung** einer **Wohnung** ist die auf die Wohnung auf Förderungsdauer entfallende Förderungsleistung gem. Pauschalierungsverordnung in der geltenden Fassung zu kürzen.

¹⁾ Annuitätenzuschüsse/laufende nichtrückzahlbare Zuschüsse des Landes Wien stehen in Abhängigkeit zum zulässigen Darlehenszinssatz. Als Bemessungsgrundlage gilt ein Darlehenszinssatz von 5,00 %. Bei Reduktion des zulässigen Darlehenszinssatzes um jeweils 0,5 v.H. reduzieren sich die laufenden Zuschüsse um jeweils 0,3 v.H.. Steigen die Finanzierungskosten wieder an, erhöhen sich auch die laufenden Zuschüsse um jeweils 0,3 v.H. bis max. 6,0 v.H.

B DACHGESCHOSSAUSBAU UND ZUBAU VON VOLLSTÄNDIGEN WOHNUNGEN:

1. Finanzierungsvarianten nur für Mietwohnungen bei Sockelsanierung, thermisch-energetischer Gebäudesanierung (THEWOSAN):

Analog der Förderung einer Sockelsanierung (siehe A) mit einem jährlichen Annuitätenzuschuss bzw. laufenden nichtrückzahlbaren Zuschuss von 4,5 v.H. ¹⁾.

2. Finanzierungsvarianten nur für Mietwohnungen bei Sockelsanierung:

In Sanierungszielgebieten (lt. statistischer Auswertung zum Stadtentwicklungsplan) oder bei **wiener** (Blocksanierung) analog der Förderung einer Sockelsanierung mit einem jährlichen Annuitätenzuschuss bzw. laufenden nichtrückzahlbaren Zuschuss von 5,0 v.H. ¹⁾, sofern die durchschnittliche Wohnungsgröße 90 m² nicht überschreitet.

¹⁾ Der angegebene Annuitätenzuschuss bzw. laufende nichtrückzahlbare Zuschuss des Landes Wien steht in Abhängigkeit zum zulässigen variablen Darlehenszinssatz. Als Bemessungsgrundlage gilt ein Darlehenszinssatz von 5,00 % bzw. von 4,5 %. Bei Reduktion des zulässigen variablen Darlehenszinssatzes um jeweils 0,5 v.H. reduzieren sich die laufenden Zuschüsse um jeweils 0,3 v.H. Steigen die Finanzierungskosten wieder an, erhöhen sich auch die laufenden Zuschüsse um jeweils 0,3 v.H. bis max. 5,0 v.H. bzw. max. 4,5 v.H.

3. Finanzierungsvariante für Mietwohnungen unabhängig von hausseitigen Sanierungsarten

Bei der Herstellung von mindestens 3 Wohneinheiten nach den Bestimmungen § 13 Abs. 2 SanVo (siehe Pkt. C 1. b)

Bei allen drei Varianten können bei Durchführung thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen folgende nichtrückzahlbare Beiträge gewährt werden:

nichtrückzahlbarer Beitrag *)	max. Standard Niedrigstenergiegebäude	oder max. f _{GEE}
€ 60	1,00 fach	0,75

*) pro m² Nutzfläche aller Wohnungen inkl. anteiliger Balkon- und Terrassenflächen

Im Falle der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Beitrages sind vor der Berechnung des Landesdarlehens bzw. der Zuschussleistung die förderbaren Gesamtbaukosten um die Höhe der Gesamtsumme der nichtrückzahlbaren Beiträge zu reduzieren.

Im Falle der **Eigentumsübertragung** einer **Wohnung** ist die auf die Wohnung auf Förderungsdauer entfallende Förderungsleistung gem. Pauschalierungsverordnung in der geltenden Fassung zu kürzen.

4. Finanzierungsvarianten für Miet- und Eigentumswohnungen nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes des WWFSG 1989

Es gelten die Bestimmungen der Neubauverordnung 2007 idgF. Das Förderungsverfahren wird durch die Magistratsabteilung 50 – Neubau gemeinsam mit der Magistratsabteilung 25 begleitet und abgewickelt.

C TOTALSANIERUNG

1. Nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes WWFSG 1989

a) Bei zumindest 50 % Bestandserhaltung

Förderung erfolgt analog Dachgeschoßausbau / Zubau (siehe Pkt. B 1. oder B 2.)

Zusätzlich kann bei einer Finanzierung gem. B 1. für die Adaptierung von Erdgeschoß- und Souterrainflächen zu Geschäftsräumen folgende Förderung gewährt werden:

Förderungsdarlehen des Landes Wien in der Höhe von € 350 pro m² NFI. (max. jedoch € 52.500 im Durchschnitt pro Geschäft). Restfinanzierung durch Aufnahme eines Darlehens oder Einsatz von Eigenmitteln. Auf die Dauer von 15 Jahren können Annuitätenzuschüsse bzw. laufende nichtrückzahlbare Zuschüsse des Landes Wien im Ausmaß von jährlich 1,25 v.H. der förderbaren Gesamtbaukosten (abzüglich der unten angeführten nichtrückzahlbaren Beträge) gewährt werden.

b) Bei mehr als 50 % Neubauanteil sowie Abbruch und Neubau in Sanierungszielgebieten (lt. statistischer Auswertung zum Stadtentwicklungsplan) und bei wieneu (Blocksanierung).

Landesdarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren in Höhe von

€ 700 je m² Nutzfläche sofern die Gesamtnutzfläche weniger als 2000 m² beträgt,

€ 650 je m² Nutzfläche sofern die Gesamtnutzfläche zwischen 2000 und 4500 m² beträgt.

Für die Abstattung der eingesetzten Darlehen bzw. Eigenmittel darf auf Förderungsdauer höchstens ein Betrag gemäß § 63 WWFSG 1989 idGF. mit einem 50 %igen Zuschlag begehrt werden, veröffentlicht auf

<https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungen/neubau/berechnung.html>

Bei beiden Varianten können bei Durchführung thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen folgende nichtrückzahlbare Beiträge gewährt werden:

nichtrückzahlbarer Beitrag *)	max. Standard Niedrigstenergiegebäude	oder max. f _{GEE}
€ 60	1,00 fach	0,75

*) pro m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume inkl. anteiliger Balkon- und Terrassenflächen

Im Falle der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Beitrages sind vor der Berechnung des Landesdarlehens bzw. der Zuschussleistung die förderbaren Gesamtbaukosten um die Höhe der Gesamtsumme der nichtrückzahlbaren Beiträge zu reduzieren.

Im Falle der Eigentumsübertragung einer Wohnung ist die auf die Wohnung auf Förderungsdauer entfallende Förderungsleistung gem. Pauschalierungsverordnung in der geltenden Fassung zu kürzen.

2. Nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes WWFSG 1989

Es gelten die Bestimmungen der Neubauverordnung 2007 idGF. Das Förderungsverfahren wird durch die Magistratsabteilung 50 – Neubau gemeinsam mit der Magistratsabteilung 25 begleitet und abgewickelt.

D THEWOSAN – THERMISCH-ENERGETISCHE WOHNHAUSSANIERUNG

1. Umfassende thermisch-energetische Sanierung

Soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und/oder haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden: Fenster, Dach oder oberste Geschoßdecke, Fassaden, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem

Voraussetzung ist eine Einsparung von mindestens 20 kWh/m²a bei der Energiekennzahl Heizwärmebedarf und bei Kombination mit energetischen Verbesserungsmaßnahmen den Gesamtenergieeffizienzfaktor (f_{GEE}) zusätzlich um mindestens 0,05 zu vermindern.

nichtrückzahlbarer Beitrag*)	max. der förderbaren GBK	max. Standard Niedrigstenergiegebäude	oder max. f _{GEE}
€ 60	25 v.H.	1,45 fach	0,95
€ 90	30 v.H.	1,30 fach	0,90
€ 140	35 v.H.	1,15 fach	0,85
€ 190	40 v.H.	1,00 fach	0,75
Zusätzliche nichtrückzahlbare Beiträge			
max. € 50	40 v.H.	für die zusätzlichen Kosten bei Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen	
€ 20		für die Schaffung von zusätzlichen Wohnungen	

2. Deltaförderung

Voraussetzung: Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 40%.

nichtrückzahlbarer Beitrag *)	max. der förderbaren GBK	Mindesteinsparung HWB
€ 30	20 v.H.	40 kWh/m ² BGF **)
€ 60	20 v.H.	70 kWh/m ² BGF **)
€ 100	25 v.H.	100 kWh/m ² BGF **)
€ 140	30 v.H.	130 kWh/m ² BGF **)
Zusätzlicher nichtrückzahlbarer Beitrag		
max. € 50	40 v.H.	für die zusätzlichen Kosten bei Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen
€ 20		für die Schaffung von zusätzlichen Wohnungen

3. Förderung von Einzelbauteilsanierungen

nichtrückzahlbarer Beitrag *)	max. der förderbaren GBK	Anforderung
€ 30	20 v.H.	U-Wert Nachweis für Bauteil(e) gem. § 2 Abs. 3 SanVO
Zusätzlicher nichtrückzahlbarer Beitrag		
max. € 50	40 v.H.	für die zusätzlichen Kosten bei Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen
€ 20		für die Schaffung von zusätzlichen Wohnungen

Für den Dachgeschoßausbau in Verbindung mit einer THEWOSAN-Förderung siehe Punkt B 1.

Wurde für die Vorbereitung einer umfassenden thermisch-energetischen Sanierung ein Sanierungskonzept einschließlich eines Renovierungsausweises im Sinne der OIB-Richtlinie 6 in der gemäß Wiener Bautechnikverordnung 2020 – WBTv 2020 gültigen Fassung gefördert, ist dies in Abzug zu bringen.

*) je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume inkl. anteiliger Balkon- und Terrassenflächen. Der Förderungswerber hat die Sanierungsmaßnahmen zumindest zu 1/3 der förderbaren Gesamtbaukosten aus Eigenmitteln zu finanzieren (Darlehen, Eigenmittel, Rücklagen).

**) Kennwerte gem. § 2 Abs. 3 SanVO müssen eingehalten werden

E ERHALTUNGSARBEITEN

**die nicht an der thermischen Gebäudehülle durchgeführt werden
(mit max. 10 % Verbesserungsanteil)**

1. in Objekten mit überwiegend Wohnungen der Ausstattungskategorie C oder D:

Für die über den Kategorie-B-Mietzins (derzeit € 2,85 pro m² und Monat) hinausgehende Belastung aus der Rückzahlung des für die Sanierungsmaßnahmen aufgenommenen Darlehens mit 10 Jahren Laufzeit bzw. der eingesetzten Eigenmittel kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag von 45 v.H. der Kosten der auf die Dauer von zehn Jahren aufsummierten Jahresannuität gewährt werden.

2. in Objekten der Stadt Wien und Objekten, deren Bewirtschaftung dem WGG unterliegen:

Bei Durchführung von Erhaltungsarbeiten an thermisch nicht relevanten Bauteilen in Verbindung mit einer thermisch-energetischen Sanierung unabhängig von der Ausstattungskategorie der Wohnungen kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von 35 vH gewährt werden.

3. in Objekten, die vor dem 30. Juni 1953 errichtet wurden, Objekten der Stadt Wien und Objekten, deren Bewirtschaftung dem WGG unterliegen:

Für Maßnahmen zur Abwendung von erheblichen Gefahren, Herstellen von Sicherheitseinrichtungen sowie Barrierefreiheit an Gebäuden.

- Finanzierung durch nicht rückzahlbare Beiträge bis zu € 80 je Quadratmeter Nutzfläche, maximal 50 % der nachgewiesenen Mehrkosten.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen nicht durch Förderungen gem. Pkt. E 1. und E 2., F bzw. G gedeckt sind.

4. in Objekten mit überwiegend Wohnungen der Ausstattungskategorie C, die während des zweiten Weltkrieges errichtet wurden:

Für Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren und Nachrüstungen auf den ortsüblichen Standard kann ein zusätzlicher nicht rückzahlbarer Beitrag bis zu € 700 je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen nicht durch Förderungen gem. Pkt. E 1. Und E 2. gedeckt sind und die durchschnittliche Wohnungsgröße kleiner als 60 m² Nutzfläche ist.

F PERSONENAUFZUG

Für den Zubau bzw. Einbau einer Aufzugsanlage kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von 35 vH. gewährt werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des nichtrückzahlbaren Beitrages ist mit einem Betrag der sich aus € 80.000 bei drei allgemein zugänglichen Einstiegsstellen, und € 20.000 für jede weitere allgemein zugängliche Einstiegsstelle, errechnet, begrenzt.

G MASSNAHMEN ZUR ERHÖHUNG DES WOHNKOMFORTS

Für Maßnahmen zur Erhöhung des Wohnkomforts wie z.B.: Herstellen von Gemeinschaftsräumen, die Errichtung von außenliegenden Sonnenschutzanlagen, Begrünungs- bzw. Entsiegelungsmaßnahmen, Gegensprechanlagen, Schallschutzmaßnahmen, Herstellung von Balkonen etc. kann ein einmaliger nichtrückzahlbare Beitrag von 40 v.H. gewährt werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des nichtrückzahlbaren Beitrages ist mit einem Betrag von € 160 pro m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume inkl. anteiliger Balkon- und Terrassenflächen begrenzt.

H FERNWÄRME / ZENTRALHEIZUNG

Bei Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit hocheffizienten alternativen Energiesystemen oder bei Umstellung oder Nachrüstung vorhandener Heizanlagen auf Fernwärme oder außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes auf hocheffiziente alternative Energiesysteme kann ein einmaliger nichtrückzahlbaren Beitrag von 35 v.H. gewährt werden.

Für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs sowie für den Einsatz von Umwälzpumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen an bestehenden Zentralheizungsanlagen kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von maximal 30 vH gewährt werden.

Wurde für die Vorbereitung einer umfassenden thermisch-energetischen Sanierung ein Sanierungskonzept einschließlich eines Renovierungsausweises im Sinne der OIB-Richtlinie 6 in der gemäß Wiener Bautechnikverordnung 2020 – WBTv 2020 gültigen Fassung gefördert, ist dies in Abzug zu bringen.

I HEIMFÖRDERUNG

Förderungsdarlehen des Landes Wien mit 20 Jahren Laufzeit im Ausmaß von 40 v.H. der förderbaren Gesamtbaukosten nach Abzug der unten angeführten nichtrückzahlbaren Beiträge.

Bei Durchführung thermischer Sanierungsmaßnahmen können folgende nichtrückzahlbare Beiträge je m² Gesamtnutzfläche gewährt werden sofern eine Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 40% erfolgt:

nichtrückzahlbarer Beitrag *)	max. der förderbaren GBK	Mindesteinsparung HWB
€ 30	20 v.H.	40 kWh/m ² BGF und Jahr **)
€ 60	20 v.H.	70 kWh/m ² BGF und Jahr **)
€ 100	25 v.H.	100 kWh/m ² BGF und Jahr **)
€ 140	30 v.H.	130 kWh/m ² BGF und Jahr **)
Zusätzlicher nichtrückzahlbarer Beitrag		
max. € 50	40 v.H.	für die zusätzlichen Kosten bei Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen

*) pro m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume inkl. anteiliger Balkon- und Terrassenflächen

**) Kennwerte gem. § 2 Abs. 3 SanVO müssen eingehalten werden

Im Falle der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Beitrages sind vor der Berechnung des Landesdarlehens bzw. der Zuschussleistung die förderbaren Gesamtbaukosten um die Höhe der Gesamtsumme der nichtrückzahlbaren Beiträge zu reduzieren.

J EIGENHEIME UND KLEINGARTENWOHNHÄUSER

Die Sanierungsberatung von Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Kleingartenwohnhäuser mit oder ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgt über das Team „Hauskunft“ und wird durch die MA 50 – Einzelwohnungsverbesserung begleitet und administriert.

K SANIERUNGSMASSNAHMEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Mehrkosten für die über das normale Ausmaß hinausgehende Ausstattung für die im Haus wohnhafte Person mit speziellen Bedürfnissen (mit Hauptwohnsitz).

Bei Einsatz von Eigenmitteln im Ausmaß von 25 v.H. ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von 75 v.H. der nachgewiesenen angemessenen Kosten.

L MASSNAHMEN ZUR STÄDTEBAULICHEN STRUKTURVERBESSERUNG

1. Blocksonderförderung

Für städtebauliche Strukturverbesserung im Zusammenhang mit **wieneru** (Blocksanierung) ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag von bis zu 100 v.H. der nachgewiesenen Kosten (unabhängig von den maximal förderbaren Gesamtsanierungskosten).

2. Abbruch

Für den im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erforderlichen Abbruch ein einmaliger nicht-rückzahlbarer Beitrag von bis zu 100 v.H. der nachgewiesenen notwendigen Abbruchkosten (innerhalb der maximal förderbaren Gesamtsanierungskosten).

3. Stellplätze

Im Zuge einer Sockelsanierung bzw. Totalsanierung sowie bei Dachgeschoßausbau und -zubau für neugeschaffene Wohnungen ist die Förderung unabhängig von den maximal förderbaren Gesamtbaukosten für neugeschaffene Stellplätze:

a. Stellplatz für PKW:

Einmaliger nichtrückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 v.H. der nachgewiesenen Errichtungskosten, max. jedoch € 6.000 pro Stellplatz.

b. Stellplatz für einspurige KFZ:

Einmaliger nichtrückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 v.H. der nachgewiesenen Errichtungskosten, max. jedoch € 2.000 pro Stellplatz.

c. E-Ladestation für KFZ (zusätzlich):

Einmaliger nichtrückzahlbarer Zuschuss von max. € 500 pro Stellplatz.

ABKÜRZUNGEN:

nstEG:	Niedrigstenergiegebäude
f _{GEE} :	Gesamtenergieeffizienzfaktor
GBK:	förderbare Gesamtbaukosten
HWB:	Heizwärmebedarf
BGF:	Bruttogrundfläche